

ausschließlich per Mail

An die Schulleitungen
**der allgemeinbildenden Schulen und
des Zweiten Bildungswegs**

nachrichtlich

Referate I 01-12, I zVS, II A, II B, II C, II D, IV A, IV B
LISUM, schulpraktische Seminare

Geschäftszeichen II C 1.7
Bearbeitung Gernoth Schmidt
Zimmer 4A03
Telefon 030 90227 5688
Zentrale ■ Intern 030 90227 50 50 ■ 9227
Fax +49 30 90227 6444
eMail gernoth.schmidt
@senbjf.berlin.de

Datum 13. Mai 2020

**Vergabe von Abschlusszeugnissen in der Sekundarstufe I einschließlich des Zweiten Bildungswegs und
allgemeine Hinweise zu Zeugnissen im Schuljahr 2019/2020**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

angesichts der aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie angespannten personellen und räumlichen Situation an den Schulen gelten zeitlich begrenzt für das Schuljahr 2019/2020 für den Erwerb folgender Abschlüsse abweichende Bedingungen (insbesondere Verzicht auf schriftliche Prüfungen bzw. die Durchführung vergleichender Arbeiten), über die die Schulen bereits informiert wurden:

- Mittlerer Schulabschluss (MSA),
- erweiterte Berufsbildungsreife (eBBR),
- der der Berufsbildungsreife gleichwertige Schulabschluss,
- berufsorientierender Abschluss (BOA).

Die maßgeblichen Zeugnisformulare werden an die Bedingungen für die Vergabe der Abschlüsse angepasst. Sie sind als Anlage beigefügt und werden - im docx-Format - kurzfristig auf dem Portal www.egovschool-berlin.de eingestellt.

Es handelt sich dabei um die Formulare:

- Schul Z 213, 256, 256 ASB und 274 (MSA),
- Schul Z 212, 255, 255 ASB und 273 (eBBR),
- Schul Z 424 und 425 (der der Berufsbildungsreife gleichwertige Schulabschluss),
- Schul Z 422 und 423 (BOA).

Auf diesen Zeugnissen wird auf die für die Vergabe der Abschlüsse zugrunde liegenden Rechtsvorschriften vorzugsweise abstrakt - ohne Nennung der konkreten Regelung - hingewiesen. Eine exakte Zitierung der in diesem Schuljahr geltenden Vorgaben ist derzeit noch nicht vollständig möglich, weil die abweichenden Regelungen gerade erst erlassen werden.

Alle geänderten Zeugnisse behalten ihre Vordrucknummer und werden in der Fußnote mit der Kennung „2019/2020“ versehen; sie sind **nur in diesem Schuljahr** zu verwenden.



In Zusammenhang mit der Zeugnisvergabe wurden unabhängig von der Frage der Gestaltung der Abschlusszeugnisse sich auf alle Schularten erstreckende Fragen gestellt, die ich wie folgt beantworte:

1. Die Zeugnisse erhalten grundsätzlich keine Bemerkung, dass der reguläre Unterrichtsbetrieb aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge zeitweise nicht stattgefunden hat (kein Corona-Hinweis!).
2. Für den Zeitraum der Unterbrechung des Unterrichtsbetriebs werden keine Fehlzeiten ausgewiesen. Auch für das Lernen zu Hause werden keine Fehlzeiten ausgewiesen.
3. Bei Schülerinnen und Schülern, die nach **W**iederbeginn des Präsenzunterrichts ohne Vorliegen einer Befreiung den Schulbesuch versäumen, weil Eltern sie Gesundheitsgefahren ausgesetzt sehen, obwohl sie keiner Risikogruppe angehören, sind die Fehltage grundsätzlich als unentschuldig im Zeugnis auszuweisen.
4. Um zu verhindern, dass alle Schülerinnen und Schüler einer Schule gleichzeitig im Schulgebäude anwesend und die Distanzvorgaben schwer einzuhalten sind, können die Zeugnisse (sukzessive) bereits ab dem 22. Juni 2020 ausgegeben werden, in der Regel am letzten Tag des Präsenzunterrichts der jeweiligen Schülerinnen und Schüler. Dabei ist zu beachten, dass die Zeugnisse gemäß Nummer 6 Absatz 5 AV Zeugnisse auch dann auf den letzten (regulären) Unterrichtstag des Schuljahres datiert werden (24. Juni 2020), wenn Schülerinnen und Schüler ihren individuell letzten (tatsächlichen) Unterrichtstag davor absolviert haben. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann ein Zeugnis ausnahmsweise noch früher ausgegeben werden.
5. Fächer, die wegen Unterrichtsausfalls nicht bewertet werden können, werden im Zeugnis mit „n.e.“ (nicht erteilt) ausgewiesen, keinesfalls mit „o.B.“ (ohne Beurteilung). Abweichend von Nummer 5 Absatz 4 AV Zeugnisse entfällt die Begründungspflicht, warum der Unterricht ausgefallen ist. Nicht bewertete Fächer werden zur Berechnung der Durchschnittsnote nicht herangezogen.
6. Sofern in der Primarstufe pandemiebedingt keine Radfahrprüfung absolviert werden konnte oder es Schülerinnen und Schülern in Jahrgangsstufe 3 nicht möglich war, ein Schwimmbad zu erwerben, weil kein oder zu wenig Schwimmunterricht stattfand, erhält das Zeugnis folgende Bemerkung:
 - a) „Die Radfahrprüfung wurde wegen der Einschränkungen im Schulbetrieb nicht durchgeführt.“
 - b) „Schwimmunterricht wurde wegen Schließung der Schwimmbäder nicht/nur eingeschränkt erteilt.“

Ich verbleibe mit den besten Grüßen und dem Wunsch an Sie alle und Ihre Schülerinnen und Schüler: Bleiben Sie gesund.

Im Auftrag
Thomas Duveneck

Beglaubigt
